

# Bericht zur neuen Umweltprüfung im BauGB

## ***Was ist wirklich neu?***

### ***Die Auswirkungen insbesondere der neuen Umweltprüfung in Verbindung mit der Landschaftsplanung auf die kommunale Planungspraxis.***

Am 20. Juli 2004 trat die Novellierung des Baugesetzbuches (EAG-Bau) als Anpassung an die Europäische Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) in Kraft. Um die Praktikabilität der Novelle vor allem hinsichtlich Umweltprüfung und Landschaftsplanung zu überprüfen, wurde zwischen Sommer 2003 und Frühjahr 2004 ein Planspiel zur „Erprobung“ der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

In dem Planspiel, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) beauftragt und vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) gemeinsam mit der Forschungsgruppe Stadt + Dorf – Prof. Dr. Rudolf Schäfer durchgeführt wurde, simulierten die teilnehmenden Kommunen die neue Gesetzgebung anhand von konkreten Planungsabläufen. Dabei sollte überprüft werden, ob und inwieweit die vorgesehenen Änderungen und Neuregelungen praktikabel, problemadäquat und wirksam sind.

Die Präsentation der Ergebnisse des Planspiels durch die Städte und Kreise erfolgte am 01. März 2004 auf Einladung des BMVBW vor dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Nachfolgend werden die für Umweltprüfung und Landschaftsplanung **wesentlichen Änderungen / Auswirkungen** für die kommunale Planungspraxis stichwortartig genannt:

- zukünftig sind alle Bebauungspläne und Flächennutzungspläne der Umweltprüfung zu unterziehen
- eine eigenständige zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen (Abschlussdokument „Umwelterklärung“) ist zu erstellen
- das Monitoring (Umweltüberwachung) ist einzuführen

Zusammenfassend ergibt sich derzeit folgender **Sachstand und Einschätzung** zum Themenkomplex der Umweltprüfung insbesondere der Rolle der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung:

1. Seit den Anfängen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Jahre 1975 („Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“) über mehrere Zwischenstufen ist es nunmehr nach 29 Jahren(!) gelungen die Umweltverträglichkeitsprüfung auch für Pläne und Programme im Zuge der Bauleitplanung verbindlich festzuschreiben.
2. Wichtigste Auswirkung der „gesetzlich verordneten“ Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung ist die Transparenz des Planungs- und Abwägungsvorganges durch eine

umfassende Dokumentation. Dieses geforderte hohe Maß an Transparenz einschl. der expliziten Darlegung von Planungsalternativen und der Pflicht zum Monitoring bedeutet für die Bauleitplanung eine neue (verbindliche) Qualität.

3. Die Umweltbelange sind keine einfachen, sondern zu optimierende Belange. Dies führt faktisch in der Planungspraxis zum Optimierungsgebot. Folglich entstehen hohe Anforderungen an den Begründungsaufwand für eine "Wegwägung", so dass es sich aufdrängt, Win-Win-Ergebnisse zu erzielen.
4. Eine qualifizierte (querschnittsorientierte) Landschaftsplanung liefert wesentliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung, insbesondere für die Erstellung des Umweltberichts. Die vorhandenen Planungsinstrumente und -methoden sind modifizierend und kreativ zu nutzen und wo erforderlich auch weiter zu entwickeln bzw. zu ergänzen (Modulare Landschaftsplanung).
5. Wie nicht anders zu erwarten, verbleiben für die kommunale Planungspraxis noch einige Detailfragen, die bisher weder durch das Gesetz, noch die Einführungserrichte in Bund und Ländern noch sonstige fachliche Grundlagen hinreichend geklärt sind, wie z. B. die konkreten Anforderungen / Ausgestaltung des Monitorings, speziell in der Bauleitplanung. Gleiches gilt auch für die Definition von allgemeinen und schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwellen.
6. Eine gewisse Mehrarbeit insbesondere zusätzlicher redaktioneller Aufwand ist zu erwarten. Auf Grund der personellen und finanziellen Engpässe vieler Kommunen darf und wird es nicht zu einer übermäßigen Ausweitung der Beschäftigung mit den Umweltbelangen kommen (vorausgesetzt die Umweltbelange wurden bisher bereits berücksichtigt). Insofern spielt die fachqualifizierte Abschichtung eine besondere Rolle. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen sich auf Grund der Anforderungen weiter qualifizieren: Eine modulare Erarbeitung von Grundlagen (Gutachten) und eine synoptische Erstellung des Umweltberichtes sind mehr denn je erforderlich. Für die Kommunen kommt es entscheidend darauf an, diejenigen Planungsleistungen modulartig zusammen zu stellen, die tatsächlich einzelfallbezogen erforderlich sind ("Planungscocktail")

Eine ausführlichere Darstellung zum Thema ist der beigefügten Veröffentlichung in Stadt und Grün, 2/2005 zu entnehmen.

Dipl. Ing. Reinhold Wilke  
Stadt Bocholt  
Geschäftsbereich Stadtgrün  
Heutings Weg 61  
46397 Bocholt  
Tel.: 02871 / 239638-12  
Fax: 02871 / 239638-20  
email: [rwilke@mail.bocholt.de](mailto:rwilke@mail.bocholt.de)